

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

JOWO Systemtechnik AG

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der JOWO Systemtechnik AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend auch: Verkaufsbedingungen). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Aufträge des Kunden binden uns erst, wenn wir den Auftrag in Textform bestätigt haben. Senden wir Ihnen direkt eine Rechnung zu, so gilt diese als Auftragsbestätigung.
- 2.2. Inhalt und Umfang des Vertrages werden ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen bestimmt.
- 2.3. Alle Abbildungen und Zeichnungen dienen nur der Veranschaulichung. Sie sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und der Kunde dadurch keinen nicht unerheblichen Nachteil erleidet.
- 2.4. Katalogangaben unserer Lieferfirmen sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2.5. An allen von uns abgegebenen Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Muster und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentumsrecht und alle Urheberrechte vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf unser Verlangen die Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Die Eigentumsrechte und sonstige Rechte von uns bleiben auch dann bestehen, wenn der Kunde die Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen etc. bezahlt hat. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Entwürfe nicht etwa gegen bestehende Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, Warenzeichen etc.) verstoßen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Unsere Preise sind stets freibleibend und verstehen sich ab Werk Delmenhorst zzgl. Verpackung und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 3.2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Schecks gelten erst nach Einlösung als Erfüllung der Schuld. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Fall des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.3. Haben wir einen Vertrag über die Herstellung von Waren geschlossen und/oder schulden wir die Installation der Waren, sind wir berechtigt in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund derartiger Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5. Ist Ratenzahlung vereinbart, werden unsere gesamten Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder seine Zahlungen einstellt.
- 3.6. Darüber hinaus sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie die Leistung zu verweigern und – nach Fristsetzung- vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB), wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderung durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1. Die von uns in Aussicht gestellte Lieferzeit gilt stets nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin in Textform zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte.
- 4.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Kunde erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
 - 4.4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für die Lieferverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Aussperrung, Streik, Betriebsstörung oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängert sich die Lieferung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.5. Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug oder wird uns eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so beschränkt sich unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Verkaufsbedingungen.
- #### 5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1. Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
 - 5.2. Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 5.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.
 - 5.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Kunde bereits jetzt die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltware entstehen. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltware. Wird die Vorbehaltware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.
 - 5.4. Wird die Vorbehaltware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
 - 5.5. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung widerrufen wir nur für die Fälle, in denen der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, sich im Zahlungsverzug befindet und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
 - 5.6. Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt.
 - 5.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
 - 5.8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentumsrecht hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
 - 5.9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug) vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltware auf Kosten des Kunden herauszuverlangen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, in diesen Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6. Installationsvereinbarung

- 6.1. Ist die Installation vertraglich vereinbart, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Installationsbeginn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Installation gegeben sind. Sollten in diesem Zusammenhang von uns nicht zu vertretende Wartezeiten oder Behinderungen entstehen, behalten wir uns eine gesonderte Berechnung der daraus entstehenden Kosten vor. Für die Installation werden bauliche Verhältnisse vorausgesetzt, die eine ungehinderte Durchführung ohne Zusatzarbeiten ermöglichen.
- 6.2. Sonderleistungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen zur Installation nicht enthalten sind und die während der Montage aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, anfallen, werden zusätzlich berechnet. Das Gleiche gilt auch für die von dem Kunden zusätzlich verlangten und entsprechend vereinbarten Sonderleistungen.

7. Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

- 7.1. Die Verpackung erfolgt zum Selbstkostenpreis und wird nicht zurückgenommen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie erfolgt wahlweise in Kartons, Kisten, oder auf Paletten und in Containern. Kabeltrommeln müssen an uns zurückgegeben werden.
- 7.2. Lieferungen erfolgen standardmäßig „Ex Works“ (EXW), d.h. ab Werk Delmenhorst nach den jeweils aktuell gültigen Incoterms der ICC. Sondervereinbarungen, die im Einzelfall zu treffen sind, bleiben hiervon unberührt. Bei Exportsendungen ab 1.300,00 € netto liefern FOB Hafen oder nach freier Vereinbarung. Die Sendungen reisen, auch bei frachtfreier Lieferung, stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 7.3. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- 7.4. Beim Export der gekauften Ware ist der Kunde verpflichtet, alle für den Export erforderlichen Dokumente (z.B. Ausfuhr- und Zollbewilligungen) auf seine Kosten zu beschaffen. Wir haften nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Ferner haften wir auch nicht dafür, dass die Ware dem technischen Stand im Importland entspricht.
- 7.5. Für Warenrücksendungen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Netto-Lieferwertes, mindestens jedoch 15,00 €.
- 7.6. Haben wir einen Vertrag über die Herstellung von Waren geschlossen bzw. schulden wir die Installation der Ware, ist der Kunde verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellte Ware und/oder Installation abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Ware die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt die Ware auch, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung der Ware eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 7.7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 7.6. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und

der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

- 7.8. Bei Verzug des Kunden wird die Vergütung sofort fällig. Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Rechte aus § 642 BGB bleiben unberührt.

8. Gewährleistung und Verjährung

- 8.1. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, § 377 HGB. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der

Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

- 8.2. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung); das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dabei uns zu. Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- 8.3. Es wird keine Gewährleistung für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.
- 8.4. Beim Verkauf gebrauchter Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Beim Verkauf neuer Sachen verjähren Ansprüche wegen Mängel in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache bzw. in einem Jahr bei einem Vertrag, dessen Erfolg in der Herstellung einer Sache bzw. dessen Installation besteht.
- 8.5. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und in Textform gewähren.

9. Schadensersatzhaftung wegen Verschuldens

- 9.1. Die Ansprüche der Kunden auf Schadensersatz sind – soweit sich aus den nachstehenden Klauseln nichts anderes ergibt – ausgeschlossen.
- 9.2. Wir haften in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung, die auf einer Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter, Organe oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 9.3. In sonstigen Fällen haften wir – soweit in dieser Ziffer nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltenlich der Regelung in dieser Ziffer ausgeschlossen.
- 9.4. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und den geltenden Datenschutzvorschriften bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt.
- 9.5. Die sich aus den Ziffern 9.1.-9.4. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das Gleiche gilt, soweit wir mit dem Kunden eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben.
- 9.6. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf einen Betrag von 5.000.000,00 € und für daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000,00 €, jeweils je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Delmenhorst.
- 10.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, Delmenhorst. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(Stand: August 2021)